

Umsatzsteuerrecht

Saarbrücken, den 24.5.2023

Einführung in das Umsatzsteuerrecht und
§ 1 Abs. 1 UStG





Organisatorisches

- Termine der Vorlesung
 - Mittwoch, 17:00 bis 18:30 Uhr
 - 24.5., 31.5., 14.6., 21.6., 28.6., 5.7., 12.7.2023 (evtl. 19.7.2023)
 - Hörsaal 0.24
- Prüfung am Ende des Semesters
- Vorlesungsfolien auf Homepage des Lehrstuhls Gröpl



Literatur (Kommentare)

- Bunjes, UStG, 21. Aufl. 2022
- Sölch/Ringleb, UStG, 96. Ergänzungslieferung 2023
- Rau/Dürrwächter, UStG, 203. Ergänzungslieferung 2023
- Reiß/Kraeusel/Langer, UStG, 182. Ergänzungslieferung 2023
- Weymüller, UStG, 2. Aufl. 2019
- Stadie, UStG, 3. Aufl. 2015



Literatur (Lehr- und Fallbücher)

- Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, 25. Aufl. 2022, § 10
- Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Aufl. 2021, § 17
- Reiß (Alpmann Schmidt), Umsatzsteuerrecht, 20. Aufl. 2022
- Mücke, Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer leicht gemacht, 6. Aufl. 2021
- Möller, Umsatzsteuerrecht, 1. Aufl. 2017
- Walkenhorst, Fallsammlung Umsatzsteuer, 25. Aufl. 2023



Gliederung I

1. Einordnung in das Steuersystem und Systematik der Umsatzsteuer
2. Ausgangsumsätze (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG)
 - a) Besteuerungssubjekt (§ 2 UStG)
 - b) Besteuerungsobjekt (§§ 3 ff. UStG)
 - c) Steuerbefreiungstatbestände (§§ 4 ff. UStG)
 - d) Bemessungsgrundlage (§ 10 UStG)
 - e) Steuersatz (§ 12 UStG)
 - f) Entstehungszeitpunkt der Steuerschuld (§ 13 UStG)
 - g) Steuerschuldner (§§ 13a, 13b UStG)



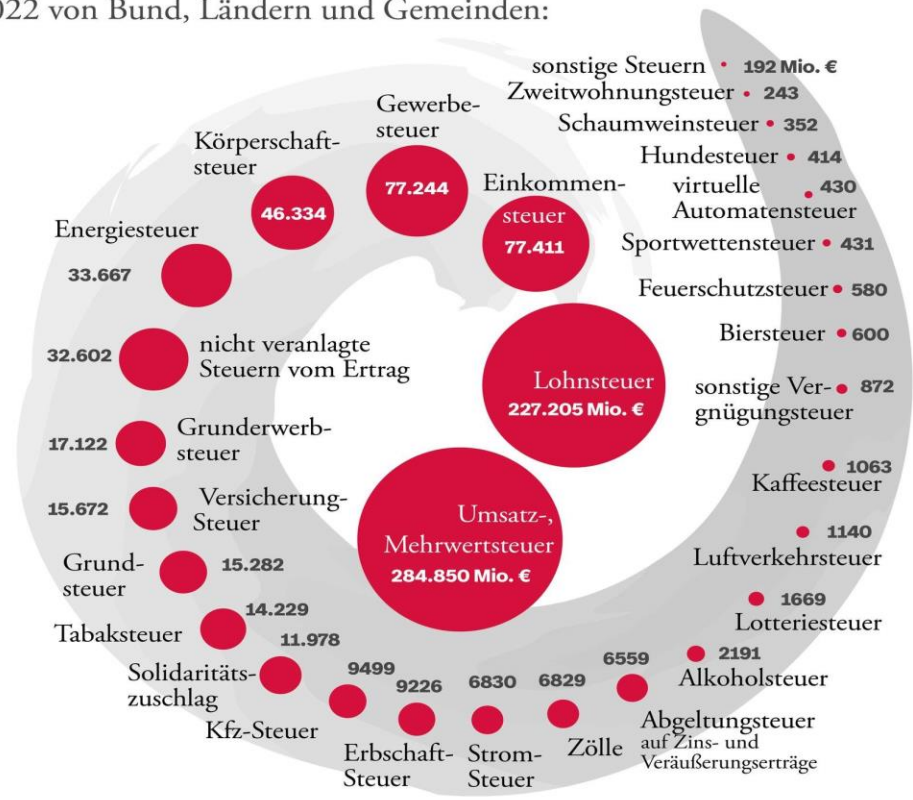
Gliederung II

3. Ausgangsumsätze mit Auslandsbezug (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 UStG)
4. Eingangsumsätze (§ 15 UStG)
 - a) Vorsteuerabzugsberechtigung
 - b) Ausschluss des Vorsteuerabzugs
 - c) Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs
5. Grundzüge des Besteuerungsverfahrens (§§ 16 ff. UStG)
6. Sonderfragen (Differenzbesteuerung, Kleinunternehmerregelung, elektronische Marktplätze, Umsatzsteuerkarussell)



Steuerspirale

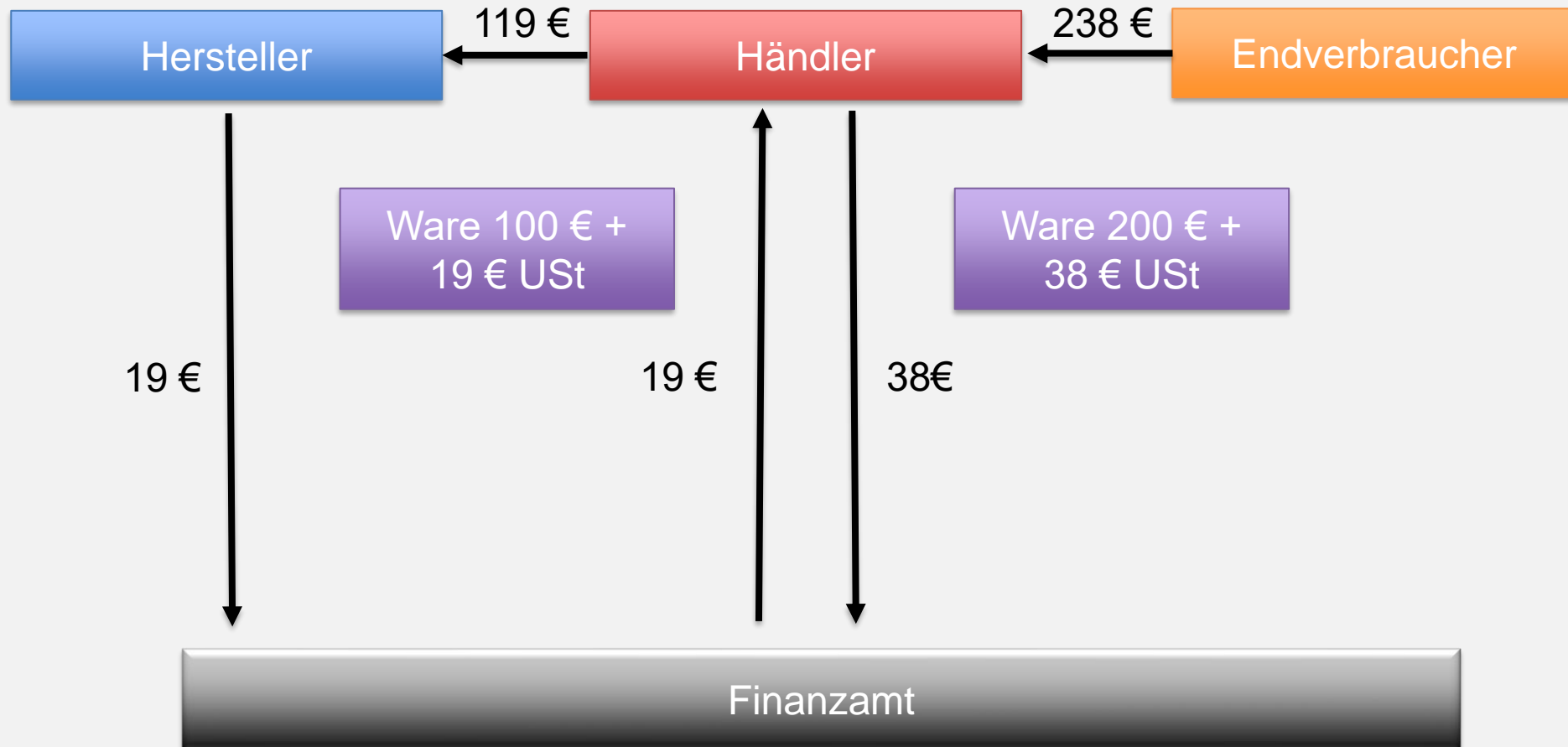
895 716 Mio. Euro Steuereinnahmen im Jahr
2022 von Bund, Ländern und Gemeinden:





Systematik der Umsatzsteuer

- Ursprünglich Allphasen-Bruttoumsatzsteuer
- Eingeführt 1918 und bis 1967 beibehalten
- Ursprünglich Steuersatz von 0,5%, zuletzt ab 1951 bis 31.12.1967 Steuersatz von 4%
- Nachteil: Steueranfall auch auf Umsatzsteuer der vorhergehenden Ebenen der Wertschöpfungskette
- Seit 1968 bis heute: Allphasen-Nettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer)





Rechtsquellen des Umsatzsteuerrechts

- AEUV
- Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (RL 2006/112/EG – MwStSystRL)
- Grundgesetz
- Umsatzsteuergesetz
- Umsatzsteuerdurchführungsverordnung
(Umsatzsteueranwendungserlass)



Einordnung der Umsatzsteuer I

- Indirekte Steuer, da Steuerschuldner grds. nicht der Steuerträger
- Realsteuer, da nicht auf persönliche Verhältnisse bezogen, sondern allein auf Objekte
 - Keine Besitzsteuer
 - Verkehrssteuer oder Verbrauchsteuer?
 - Unterscheidungsmerkmal: Anknüpfung an zivilrechtliche Rechtsvorgänge oder an Realakte (bloßer Verbrauch oder Inverkehrbringen)



Einordnung der Umsatzsteuer II

- Argument für Verkehrsteuer im abgabenrechtlichen Sinne: § 21 Abs. 1 UStG
- Folge: Festsetzungsfrist grds. 4 Jahre (§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO); keine Änderungsmöglichkeit nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 AO
- Systematisch: Verbrauchsteuer (EuGH und BFH sowie Art. 1 Abs. 2 MwStSystRL)
- Finanzverfassungsrechtlich: Gemeinschaftsteuer (Art. 106 Abs. 3 Satz 1 GG)



Prüfungsschema Ausgangsumsatz

- **Steuerbarer Umsatz: § 1 Abs. 1 UStG**
- Steuerpflicht: § 4 UStG
- Bemessungsgrundlage: § 10 UStG
- Steuersatz: § 12 UStG
- Zeitpunkt des Entstehens der Steuer: § 13 UStG
- Steuerschuldner: §§ 13a, 13b UStG



§ 1 Abs. 1 UStG

Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

- 1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerbarkeit entfällt nicht, wenn der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung ausgeführt wird oder nach gesetzlicher Vorschrift als ausgeführt gilt;*
- 2. und 3. (weggefallen)*
- 4. die Einfuhr von Gegenständen im Inland oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg (Einfuhrumsatzsteuer);*
- 5. der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt.*



Merkmale des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

- Lieferung oder sonstige Leistung (§ 3 UStG)
- **Unternehmer (§ 2 Abs. 1 UStG)**
- Im Inland (§ 3 Abs. 5a bis 8, §§ 3a bis 3g UStG)
- Gegen Entgelt (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG)
- Im Rahmen seines Unternehmens



Steuersubjekt: Unternehmer

§ 2 Abs. 1 Satz 1 UStG

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt, unabhängig davon, ob er nach anderen Vorschriften rechtsfähig ist.

- Abstrakte Unternehmerfähigkeit
- Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit
- Selbständige Ausübung
- Achtung: Typusbegriff
- Nicht identisch mit Begriff in § 15 EStG



Abstrakte Unternehmerfähigkeit I

- Keine Identität zwischen Einkommensteuerrecht und Umsatzsteuerrecht
- Jede Person bzw. jedes rechtliche Gebilde, welches zur selbständigen Erbringung umsatzsteuerbarer Leistungen fähig ist
- Natürliche Personen, jur. Personen des Privatrechts und des öff. Rechts, Personengesellschaften, Zweckvermögen (zB nicht-rechtsfähige Stiftungen), WEG oder Erben-gemeinschaft



Abstrakte Unternehmerfähigkeit II

- Ziel: praktikabler Steuervollzug und gleichzeitig Erfassung aller Arten von Gütern und Dienstleistungen zum privaten Endverbrauch
- Mindestmaß an organisatorischer Verselbständigung
- BFH: sogar vorübergehende Interessengemeinschaften ausreichend (wohl zu weit)



Selbständigkeit I

- Negative Abgrenzung in § 2 Abs. 2 UStG
- Nr. 1: Weisungsabhängigkeit im Innenverhältnis zum Unternehmer bei natürlichen Personen
- Nr. 2: umsatzsteuerliche Organschaft, finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Abhängigkeit bei jur. Personen
- Stets selbständig: Personengesellschaften (a.A. Englisch, in: Tipke/Lang, § 17 Rn. 62 und wohl auch EuGH, Urt. v. 15.4.21, C-868/19)



Selbständigkeit II

- Typisch: Eigenverantwortlichkeit und Wirtschaften auf eigenes Risiko

Selbständigkeit	Unselbständigkeit
Unternehmerinitiative	Persönliche Abhängigkeit
Unternehmerrisiko	Weisungsgebundenheit
Einsatz von eigenem Kapital	Festes Arbeitsentgelt
Beschaffung der Arbeitsmittel	Anspruch auf Urlaub
Beschäftigung von AN	Eingliederung in den Betrieb



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

